

## **Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer**

**Um Ihnen Ihre Bewerbung zu erleichtern und häufig gestellte oder aufkommende Fragen zu beantworten, finden Sie hier eine kurze Übersicht.**

### **Was ist die Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer?**

Die Dörfer und Siedlungsgemeinschaften im Oberbergischen Kreis sind geprägt durch ein vielseitiges ehrenamtliches Engagement und ausgeprägte Vereinsstrukturen. Dieses Engagement wertschätzt der Kreistag des Oberbergischen Kreises und unterstützt mit insgesamt 100.000 Euro die Dorfentwicklung. Um diese Gelder an die Dorfgemeinschaften weiterzugeben, hat der Oberbergische Kreis über seinen Dorfservice Oberberg die Förderrichtlinie Oberbergische Dörfer ins Leben gerufen und damit eine neue Möglichkeit der finanziellen Unterstützung für die Vorhaben und Ideen der Dorfgemeinschaften geschaffen.

### **Wer ist antragsberechtigt?**

Die Förderung richtet sich an Dorf- oder Heimatvereine, nicht vereinsrechtlich eingetragene Dorfgemeinschaften sowie natürliche Personen aus den Dörfern der dreizehn Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis.

### **Welche Vorhaben oder Ideen sind förderfähig?**

Es werden Vorhaben oder Projektideen gefördert, welche die Erhaltung, Ausweitung oder Weiterentwicklung lebenswerter Strukturen in den Dörfern und Siedlungsgemeinschaften des Oberbergischen Kreises in ihren Mittelpunkt stellen. Beispielhaft für förderfähige Vorhaben wären etwa bauliche Maßnahmen, wie die Errichtung eines Dorfeingangsschildes oder Hochbeete für Pflanzungen im Dorf. Darüber hinaus aber auch die Anschaffung von Spielgeräten oder technischer Ausstattung oder die Ausgaben für die Ausrichtung einer Fortbildung für die Dorfgemeinschaft.

### **Können auch laufende Kosten gefördert werden?**

Nein, laufende Kosten, wie beispielsweise die Miete oder die Nebenkosten für ein Vereinshaus, sind nicht förderfähig.

(Stand: 22.01.2022)

### **Welche weiteren Ideen und Vorhaben sind nicht förderfähig?**

Auch Vorhaben, die primär Gewinn erwirtschaften oder Ideen, in deren Umsetzung nur einzelne Personen begünstigt werden oder einen Vorteil erhalten, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

### **Was sind die zentralen Voraussetzungen für eine mögliche Förderung?**

- Das geplante Vorhaben hat eine Mindestsumme von 500 Euro. Die maximale Summe von 10.000 Euro an zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wird nicht überschritten.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens bis zum 31.12.2022 abgeschlossen ist.
- Das von Ihnen geplante Vorhaben muss in einem Dorf oder einer Siedlungsgemeinschaft auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises umgesetzt werden.
- Die Arbeiten an dem geplanten Projekt dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen haben.
- Alle geplanten Vorhaben dürfen nicht anderweitig gefördert werden.

### **Kann ich mehrere Anträge einreichen?**

Nein, je Antragstellerin/Antragssteller ist nur ein Antrag auf eine Zuwendung pro Antragszeitraum möglich. Erfolgt im ersten Antragszeitraum (22.01.22-28.02.22) keine Bewilligung, kann der Antrag im zweiten Antragszeitraum (01.03.22-30.04.22) erneut gestellt werden. Auch wenn im ersten Antragszeitraum bereits eine Bewilligung erfolgt ist, kann jede Antragstellerin/jeder Antragsteller im zweiten Antragszeitraum einen Antrag für ein weiteres Vorhaben stellen.

### **Frühzeitig an mögliche Genehmigungen denken!**

Achten Sie bitte bei der Planung Ihres Vorhabens auf mögliche notwendige (zum Beispiel bau- oder umweltrechtliche) Genehmigungen und Erlaubnisse, die für die Umsetzung relevant sind. Sollten Genehmigungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegen, sind diese dem Oberbergischen Kreis vier Wochen nach erfolgter Antragstellung nachzureichen. Erst dann können die Bewilligung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgen.

Deswegen ist es empfehlenswert, dass Sie sich frühzeitig um notwendige Genehmigungen bemühen - bestenfalls bereits vor der Abgabe Ihres Antrags.

### **Benötige ich für meine Bewerbung mehrere Vergleichsangebote?**

Dies ist abhängig davon, wie hoch die Kosten Ihres geplanten Vorhabens sind. Sollten die zuwendungsfähigen Ausgaben einen Wert von 5.000 Euro übersteigen, müssen Sie drei Vergleichsangebote im Rahmen Ihrer Antragstellung vorlegen. Dies gilt sowohl dann, wenn

(Stand: 22.01.2022)

die Ausgaben für das gesamte Projekt diesen Wert übertreffen als auch, wenn die Kosten für einzelne Projektteile über 5.000 Euro liegen.

### **Wie und wann wird meine bewilligte Förderung ausgezahlt?**

Wenn das von Ihnen eingereichte Vorhaben eine Bewilligung für eine Förderung erhält, wird diese auf Ihre Anforderung hin vom Oberbergischen Kreis an Sie ausgezahlt. Sie erhalten den vollständigen Betrag, eine Teilauszahlung findet nicht statt. Nach der Auszahlung sind die Fördermittel, dem Vorhaben aus Ihrem Antrag entsprechend, bis zum 31.12.2022 zu verwenden.

### **Ich habe für meinen Antrag eine Bewilligung auf Förderung erhalten, möchte nun aber lieber ein anderes Vorhaben mit den Geldern umsetzen. Ist dies möglich?**

Nein, die Fördermittel sind zweckgebunden. Das bedeutet die Fördermittel müssen für das Vorhaben Verwendung finden, welches Sie in Ihrem Antrag beschrieben haben. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist dementsprechend nicht zulässig und hat die vollständige Rückzahlung der Fördermittel zur Folge.

Auch Änderungen innerhalb des Vorhabens sind dem Oberbergischen Kreis frühzeitig zu melden und abzustimmen. Der Oberbergische Kreis behält sich bei Änderungen des Vorhabens vor, bereits bewilligte Fördermittel zurückzuverlangen.

Sollte Ihr geplantes Vorhaben nicht umgesetzt oder eingestellt werden, sind die Fördermittel ebenfalls vollständig zurückzuzahlen.

### **Muss ich nach Abschluss meines Vorhabens einen Verwendungsnachweis über die Fördermittel vorlegen?**

Ja. Nach dem fristgerechten Abschluss Ihres Vorhabens müssen Sie dem Oberbergischen Kreis im Rahmen eines Verwendungsnachweises (siehe Anlage 2) darlegen, dass Sie die erhaltenen Fördermittel zweckentsprechend verwendet haben. Dieser Verwendungsnachweis ist dem Oberbergischen Kreis bis zum 31.03.2023 vorzulegen. Nicht verwendete und nicht zweckentsprechend verwendete Fördermittel sind dem Oberbergischen Kreis zurückzuzahlen.

Ein nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Verwendungsnachweis hat ebenfalls eine Rückzahlungsverpflichtung Ihrerseits zur Folge.

### **Gibt es nach dem erfolgreichen Abschluss meines Vorhabens Zweckbindungsfristen, die ich beachten muss?**

Ja, als Antragstellerin/Antragsteller sind Sie nach der erfolgreichen Fertigstellung für Ihr gefördertes Projekt verantwortlich. Das bedeutet, Sie müssen für die Pflege und im Falle von Beschädigung für die Reparatur sorgen.

Es bestehen zudem Zweckbindungsfristen. Bei technischen Geräten u. Maßnahmen betragen diese fünf, bei Baumaßnahmen zwölf Jahre.

(Stand: 22.01.2022)

**Wird im Rahmen des abgeschlossenen Vorhabens auf die Förderung durch den Oberbergischen Kreis hingewiesen?**

Ja, soweit es die Beschaffenheit des Vorhabens oder des Projektes zulässt, ist eine Kennzeichnung anzubringen, die auf die Förderung verweist. Diese ist mit dem Oberbergischen Kreis abzustimmen.

**Ich möchte mein gefördertes Vorhaben gerne in der Zeitung oder den sozialen Netzwerken bewerben. Was muss ich beachten?**

Da es sich bei allen Vorhaben um ein gemeinsames Projekt der Antragstellerin/dem Antragsteller und dem Oberbergischen Kreis handelt, sind Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, in Absprache mit dem Dorfservice Oberberg, eng miteinander abzustimmen.